



Filmfonds Wien | Mariahilfer Straße 76 | 1070 Wien
T +43 1 526 5088 | office@filmfonds-wien.at

Förderrichtlinien des Filmfonds Wien

G. Strukturförderung

Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 24. April 2014

1 Geltungsbereich

Zusätzlich zum Allgemeinen Teil A der Förderrichtlinien gilt Teil G für die Förderung von Strukturmaßnahmen.

Die Förderung erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Gegen die Entscheidung des FILMFONDS ist daher kein Rechtsmittel zulässig.

2 Förderziele

Die Entstehung und Verwertung besonderer, kulturell bedeutsamer Filme zu ermöglichen, ist die Kernaufgabe des FILMFONDS. Neben der direkten Unterstützung einzelner Projekte fördert der FILMFONDS kinokulturell ambitionierte Lichtspielhäuser, da nur eine lebendige Kinokultur die Präsenz besonderer Kinofilme in Wien sichern kann. Als drittes ist die Strukturförderung eine wichtige Abrundung dieses Förderpakets:

- Wien muss für die Beschäftigung mit und die Diskussion über Film ein relevanter Ort bleiben. Nur so können hier weiterhin bedeutsame Filme entstehen, nur so kann verhindert werden, dass das Filmschaffen in Wien nur mehr um sich selbst kreist.
- Insbesondere die Filme, die der FILMFONDS in der Entstehung und Verwertung gefördert hat, müssen national und international nachhaltig öffentlich wahrgenommen werden.

Da der Schwerpunkt der Förderaktivitäten des FILMFONDS auf Projektentwicklung, Herstellung und Verwertung von Filmen liegt, kann die Strukturförderung als Anteilsfinanzierung immer nur eine Ausnahme sein.

3 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden können Projekte und Einrichtungen, die in besonderer Weise zur Erreichung der in Punkt 2 dargestellten, strukturellen Ziele des FILMFONDS beitragen. Sie sollten einen starken Bezug zum Filmstandort Wien bzw. zu hier entstehenden Filmen aufweisen. Sie kann nicht ergänzend zu anderen Förderungen des FILMFONDS beantragt werden, insbesondere nicht ergänzend zur Verwertungsförderung.

4 Antragstellung

Antragsberechtigt sind juristische Personen sowie Personengesellschaften des Unternehmensrechts.

Staatliche oder europäische Förderhöchstgrenzen sind einzuhalten und können bei Überschreitung ein Ausschließungsgrund sein.

Es kann jederzeit eingereicht werden. Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens, aus der vor allem Gründe der Förderwürdigkeit hervorgehen
- ausführliche Kalkulation und Finanzierungsplan.

5 Entscheidung und Abwicklung

Über die Vergabe von Förderungen entscheidet nach Maßgabe dieser Richtlinien die Geschäftsführung des FILMFONDS, wobei sich diese dabei von Fachleuten beraten lassen kann. Die Entscheidung wird den AntragstellerInnen schriftlich mitgeteilt.

Förderzusagen werden im Regelfall mit drei Monaten befristet, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an die FörderempfängerInnen. Die dreimonatige Befristung kann über begründeten Antrag der FörderempfängerInnen einmalig auf insgesamt höchstens sechs Monate erstreckt werden.

6 Mittelverwendung und Nennung

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel obliegt dem FILMFONDS, der berechtigt ist, nicht widmungsgemäß verwendete Fördermittel zurück zu fordern.

Nach Abschluss eines Fördervertrags weisen die FörderempfängerInnen in sämtlichen Publikationen und Erwähnungen des Vorhabens, gleichgültig in welchem Medium, und in allen ihren Werbemitteln in geeigneter und angemessener Weise darauf hin, dass die Durchführung des Vorhabens bzw. die Einrichtung vom FILMFONDS gefördert wird. Das Logo des FILMFONDS ist anzubringen, wo es sinnvoll und zumutbar ist.